

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom....., mit der die Form, der Maßstab und die Verwendung von Planzeichen für die zeichnerische Darstellung von Plänen der örtlichen Raumplanung geregelt werden (Planzeichenverordnung 2015)

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 140 /2014, wird verordnet:

§ 1

Grundsätze der Erstellung

(1) Die Erstellung und Änderung von Entwicklungsplänen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplanzonierungsplan, Differenz – und Ergänzungsplänen und sämtlicher Texte hat in elektronischer Form zu erfolgen.

(2) Die Erstellung und Änderung von Entwicklungsplänen hat auf Basis eines Orthofotos in Schwarz-Weiß zu erfolgen. Dieses wird von der für das Geographische Informationssystem zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Die Erstellung und Änderung von Flächenwidmungsplänen hat auf Basis der letztaktuellen amtlichen digitalen Katastralmappe (DKM) in Verbindung mit einer allenfalls aktualisierten Nachführung der DKM und auf Basis einer aktuellen Gebäudebestandsdarstellung in zweckmäßiger Darstellungsqualität zu erfolgen.

(4) Die Änderungen des Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanzonierungsplanes sind für den betreffenden Geltungsbereich gesondert grafisch mit dem bisherigen Rechtsstand und der Änderungsdarstellung in Formatausschnitten von mindestens 15 cm mal 15 cm samt zugehöriger fortlaufender Nummerierung der Verfahren darzustellen.

§ 2

Grundsätze der zeichnerischen Darstellung

(1) Die zeichnerische Darstellung von Entwicklungsplänen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplanzonierungsplan, Differenz – und Ergänzungsplänen muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Pläne müssen unveränderbar und auf haltbaren, weitgehend lichtbeständigen Plandrucken oder sonstigen geeigneten Reproduktionen erstellt sein.
2. Die Pläne müssen einen Längen- und Flächenmaßstab sowie einen Nordpfeil enthalten.
3. Linien, Symbole und Texte sind, wenn in den Anlagen 1 und 2 nicht anders angegeben, tiefschwarz, Flächen färbig auszuführen.
4. Symbole und Texte sind innerhalb einer Fläche zu situieren. Ist dies aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich, müssen sie in der Planausfertigung auf sonstige Weise eindeutig zugeordnet werden.
5. Die Eintragungen sind derart durchzuführen, dass alle Abgrenzungen, bei Flächenwidmungsplänen insbesondere die Grundstücksgrenzen und Grundstücksnummern,

sowie die Lesbarkeit und Eindeutigkeit aller textlichen und symbolischen Inhalte erkennbar bleiben.

§ 3

Maßstab der zeichnerischen Darstellung

- (1) Für die zeichnerische Darstellung sind folgende Maßstäbe zu verwenden:
 1. Entwicklungspläne und deren Differenzpläne im Maßstab 1:10.000
 2. Flächenwidmungspläne und deren Differenzpläne, Bebauungsplanzonierungsplan sowie Ergänzungspläne im Maßstab 1:5.000
- (2) Für die zeichnerische Darstellung von Flächen mit stärkerer Differenzierung auf engem Raum sind folgende Maßstäbe zu verwenden:
 1. Entwicklungspläne und deren Differenzpläne im Maßstab 1:5.000
 2. Flächenwidmungspläne und deren Differenzpläne, Bebauungsplanzonierungsplan sowie Ergänzungspläne im Maßstab 1:2.500
- (3) Für die zeichnerische Darstellung von peripheren, großen Freilandbereichen sind folgende Maßstäbe zu verwenden:
 1. Entwicklungspläne und deren Differenzpläne im Maßstab 1:25.000
 2. Flächenwidmungspläne und deren Differenzpläne, Bebauungsplanzonierungsplan sowie Ergänzungspläne im Maßstab 1:10.000

§ 4

Planzeichen und sonstige Inhalte

- (1) Für die zeichnerische Darstellung der Entwicklungspläne und deren Differenzpläne sind die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen zu verwenden.
- (2) Für die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungspläne, deren Ergänzungspläne (Differenzplan, Baulandflächenbilanzplan) und Bebauungsplanzonierungspläne sind die in der Anlage 2 enthaltenen Planzeichen zu verwenden.
- (3) Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes, des Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanzonierungsplanes hat weiters an geeigneter Stelle folgende Vermerke und Bestandteile zu enthalten:
 1. den Namen und die Adresse des Planverfassers samt Unterschrift, Stampiglie/Siegel, Datum, Geschäftszahl bzw. Urkundennummer,
 2. das Datum und Geschäftszeichen aller Gemeinderatsbeschlüsse samt Unterfertigung und Siegelung durch die Gemeinde,
 3. die Quelle und den Stand aller wesentlichen Plangrundlagen,
 4. den Verfahrensfall in fortlaufender Nummerierung und Bezeichnung als Auflageentwurf oder Endfassung,
 5. eine Legende aller verwendeten Planzeichen und Abkürzungen unter Angabe der verordneten Fassung der verwendeten Planzeichen,
 6. eine Blattübersicht, wenn der Plan aus mehreren Einzelblättern besteht,
 7. den Gemeindenamen mit Gemeindenummer sowie alle Katastralgemeinden mit Katastralgemeindenummern.
- (4) Die zeichnerische Darstellung aller weiteren Pläne hat an geeigneter Stelle die Vermerke und Bestandteile des Abs. 3 Z. 3 bis Z. 7 zu enthalten.
- (5) Folgende Inhalte der Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne der Nachbargemeinden sind darzustellen:
 1. in Entwicklungsplänen die Inhalte der Entwicklungspläne gemäß Anlage 1 in einem rund 1000 m breiten Streifen parallel zur Gemeindegrenze,
 2. in Flächenwidmungsplänen die Ausweisung und Ersichtlichmachungen gemäß Anlage 2 in einem Streifen von rund 300 m ab der Gemeindegrenze genügt die Ausführung in Graustufen,
 3. alle Gemeindenamen mit Gemeindenummern und Verfahrensstände sowie alle Katastralgemeinden mit Katastralgemeindenummern.

§ 5

Übermittlung an die Landesregierung

(1) Die Übermittlung sämtlicher Pläne und Texte durch die Gemeinde an die Landesregierung hat in analoger Ausfertigung und in elektronischer Form zu erfolgen.

(2) Die Übermittlung der Daten in elektronischer Form hat über ein vom Land Steiermark zur Verfügung gestelltes Internetportal zu erfolgen. Dabei sind folgende Dateiformate zu verwenden:

1. für sämtliche Pläne und Texte das Dateiformat PDF (Portable Document format) und
2. zusätzlich für Flächenwidmungspläne, Entwicklungspläne und Bebauungsplanzonierungspläne das Dateiformat .shp (shape).

(3) Die Pläne im Dateiformat .shp (shape) sind wie folgt zu übermitteln:

1. Die Daten sind gemäß den Anlagen 1 und 2 (Digitale Schnittstelle) zu erstellen.
2. Die Abgabe der Daten muss gemeindeweise und blattschnittfrei erfolgen.
3. Der Datensatz hat neben den Ebenen gemäß Schnittstellendefinition auch einen Informationsfile (Inhalte gemäß Anlage 1 und 2) zu enthalten.

§ 6

Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren können nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes bereits gefasst oder die Auflage bzw. die Anhörung des Flächenwidmungsplanes bereits eingeleitet wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem dritten seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.

§ 8

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Planzeichenverordnung LGBl.Nr. 12/2008, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 57/2011 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Anlage 1

Anlage 2